

4. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 01.10.2013

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 68 LVO vom 04.04.2013 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 143), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 545), zuletzt geändert durch Art. 67 LVO vom 04.04.2013 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 143) und des § 31 der Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 28.02.2011 (Lübecker Stadtzeitung vom 15.03.2011) wird die Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 24.10.2000 (Lübecker Stadtzeitung vom 31.10.2000), zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 06.03.2008 (Lübecker Stadtzeitung vom 15.03.2008), nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 26.09.2013 wie folgt geändert:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Hansestadt Lübeck errichtet und betreibt öffentliche Entwässerungsanlagen zur leitungsgebundenen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung als jeweils eine einheitliche öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Entwässerungssatzung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Hansestadt Lübeck erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die erstmalig hergestellten örtlichen, öffentlichen Entwässerungsleitungen einschließlich der Kosten für die erstmaligen Grundstücksanschlüsse (Anschlussbeiträge).

§ 2 Aufwandsermittlung, Deckungsgrad

- (1) Die Hansestadt Lübeck erhebt für diese erstmalige Herstellung Anschlussbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile. Dabei wird unterschieden nach Anschlüssen an die Einrichtungen der Schmutzwasserbeseitigung und der Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Aufwand nach § 1 Abs. 2 sind unter Abzug von Zuweisungen und Zuschüssen sowie Leistungen Dritter die Kosten für die erstmalige Herstellung
 1. der Schmutz-, Niederschlags- bzw. Mischwasserleitungen einschließlich der Sonderbauwerke, soweit sie örtliche Ableitungsfunktionen für Grundstücke erfüllen, und
 2. der ersten Grundstücksanschlussleitungen von den Sammelleitungen bis an die Grenze des zu entwässernden Grundstücks ohne Kontrollschacht.

- (3) Der Beitragsberechnung wird der durchschnittliche Aufwand zugrunde gelegt.
- (4) Von den nach Abs. 2 umlagefähigen Kosten werden bei der Ableitung von Schmutzwasser 71 % und bei der Ableitung von Niederschlagswasser 66,5 % durch Beiträge gedeckt. Die restlichen Kosten werden durch die Entwässerungsgebühr nach der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck in der jeweils gültigen Fassung gedeckt.
- (5) Für die auf Wunsch des Berechtigten zusätzlich gelegten Grundstücksanschlüsse oder vorgenommenen Änderungen an bestehenden Grundstücksanschlussleitungen werden Beiträge nach der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und die Erneuerung von Grundstücksanschlüssen erhoben.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentlichen Entwässerungsleitungen angeschlossen werden können und für die
1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen.
 2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Entwässerungsleitungen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichrechtlichen Sinne, das sind Grundstücke, die auf einem Grundbuchblatt - oder bei einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer - geführt werden (Grundbuchgrundstück).
- (4) Ist in den Fällen des § 4 Abs. 1 Ziff. 2.2 bis 2.7 nicht die gesamte Grundstücksfläche von der Vorteilslage betroffen, unterliegt nur die Teilfläche der Beitragspflicht, für die die Vorteilslage gegeben ist. Wachsen weitere Teilflächen dieser Grundstücke in die Vorteilslage hinein, unterliegen auch sie der Beitragspflicht.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Anschlussbeitrag wird für die Schmutzwasserbeseitigungsanlage als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.

1. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird je Vollgeschoss die folgende Grundstücksfläche in Ansatz gebracht:

1. Vollgeschoss	100 v.H.	der Grundstücksfläche
2. Vollgeschoss	40 v.H.	der Grundstücksfläche
jedes weitere Vollgeschoss	25 v.H.	der Grundstücksfläche

Befindet sich ein Grundstück in seinem gesamten Umfang im Bereich eines gültigen Bebauungsplanes nach § 30 BauGB oder ist auf ihm ein Vorhaben nach § 33 BauGB genehmigungsfähig, und kann es in seinem gesamten Umfang einem einzigen der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Baugebiete zugeordnet werden, wird stattdessen für das jeweilige Vollgeschoss die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Dasselbe gilt, wenn ein Grundstück hinsichtlich der auf ihm zulässigen Art der Nutzung in seinem gesamten Umfang nach § 34 Abs.2 BauGB zu beurteilen ist, wenn dieses Baugebiet in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt ist und für die gesamte Grundstücksfläche eine einzige Baugebietszuordnung zutrifft.

In Kerngebieten (MK)	1. Vollgeschoss	100 v.H.	der Grundstücksfläche
	2. Vollgeschoss	60 v.H.	der Grundstücksfläche
	3. Vollgeschoss	60 v.H.	der Grundstücksfläche
	jedes weitere Vollgeschoss	50 v.H.	der Grundstücksfläche
In Gewerbegebieten (GE) und Industriegebieten (GI)	1. Vollgeschoss	100 v.H.	der Grundstücksfläche
	jedes weitere Vollgeschoss	60 v.H.	der Grundstücksfläche

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich nutzbaren Grundstücken als Höhe eines zulässigen Vollgeschosses im Sinne dieser Satzung 3,50 m und bei allen in anderer Weise nutzbaren Grundstücken 2,75 m zugrunde gelegt. In den Fällen der Ziff. 2.7 gilt die tatsächliche Nutzung.

2. Als Grundstücksfläche gilt
 - 2.1 bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn

für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

- 2.2 bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- 2.3 bei überwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücken und Grundstücksteilen, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Wegefläche und die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen; bei gewerblich genutzten Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks,
- 2.4 bei Grundstücken, die über die sich nach Ziff. 2.1 bis 2.3 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Ziff. 2.3 der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder der gewerblichen Nutzung entspricht,
- 2.5 bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Dauer-Kleingartenanlagen festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen und anschließbaren Baulichkeiten, denen ein Vorteil durch die öffentliche Einrichtung geboten wird, geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Aussenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- 2.6 bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder und Festplätze - nicht aber Sportplätze, Friedhöfe und Dauer-Kleingartenanlagen), 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen 100 % der Grundstücksfläche,
- 2.7 bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen und anschließbaren Baulichkeiten, denen ein Vorteil durch die öffentliche Einrichtung geboten wird, geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Ab-

stand von den Aussenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

3. Als Zahl der Vollgeschosse nach Ziff. 1 gilt,
 - 3.1 soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - 3.2 bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 2,75 bzw. 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet,
 - 3.3 bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 2,75 bzw. 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet,
 - 3.4 bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - 3.5 soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, die Zahl, die sich nach der in der näheren Umgebung rechtlich zulässigen (§ 34 BauGB) Bebauung ergibt,
 - 3.6 die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach den Ziff. 3.1, 3.5 und 3.8.1 oder die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl nach Ziff. 3.2 und 3.3 überschritten wird,
 - 3.7 bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - 3.8 soweit keine Festsetzungen in einem Bebauungsplan bestehen,
 - 3.8.1 bei Grundstücken innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) die sich aus dem zulässigen Maß der Bebaubarkeit ergebende Zahl der Vollgeschosse, für die die Bebauung in der näheren Umgebung maßgeblich ist,
 - 3.8.2 bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - 3.9 bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss.

(2) Der Anschlussbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.

1. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
2. Die Grundstücksfläche ist nach Abs. 1 Ziff. 2 zu ermitteln.
3. Als Grundflächenzahl nach Ziff. 1 gilt,
 - 3.1 soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl;
 - 3.2 soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die in der näheren Umgebung rechtlich zulässige (§ 34 BauGB) Grundflächenzahl;
 - 3.3 die Grundflächenzahl der tatsächlich vorhandenen Bebauung, wenn die Grundflächenzahl, die sich nach den Ziffern 3.1 und 3.2 ergibt, überschritten wird;
 - 3.4 für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0
 - 3.5 für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) sowie bei Friedhofsgrundstücken, Dauer-Kleingartenanlagen, Schwimmbädern, Festplätze und Sportplätze 0,2
 - 3.6 Die Gebietseinordnung gemäß Ziff. 3.2 richtet sich für Grundstücke,
 - 3.6.1 die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
 - 3.6.2 die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB) nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.
4. Bestimmt der Bebauungsplan, dass die Einleitung von Niederschlagswasser nur in eingeschränktem Umfang zulässig ist (Versickerungsgebot), reduziert sich die nach den Ziff. 1 und 3.1 - 3.5 ermittelte beitragspflichtige Fläche nach den Ziff. 4.1 und 4.2. Versickerungsgebot im Sinne dieser Satzung ist das Gebot, das auf einem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ganz bzw. teilweise auf ihm zu versickern. Gleichzusetzen sind der Versickerung alle Vorgänge, die zu keinem Abfluss in die Niederschlagswasserleitung führen.
 - 4.1 Ist im Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt, dass für ein Grundstück ein teilweises Versickerungsgebot besteht, ist die nach Ziff. 1 ermittelte beitragspflichtige Fläche durch den Quotienten zwischen der Zahl 100 und dem Prozentsatz der einleitbaren Nie-

derschlagswassermenge zu teilen.

- 4.2 Ist im Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt, dass für die gesamte befestigte Fläche eines Grundstücks ein Versickerungsgebot besteht und, ist aufgrund eingeschränkter Versickerungsfähigkeit des Untergrundes ein Drosselabfluss mit Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserleitung zugelassen, ist die nach Ziff. 1 ermittelte beitragspflichtige Fläche mit dem Faktor 0,5 zu multiplizieren.
- 4.3 Entfallen die Einleitungsbeschränkungen nach den Ziff. 4.1 und 4.2 nachträglich für ein Grundstück ganz oder teilweise, entsteht die Beitragspflicht für die bisher beitragsreduzierten Flächen mit dem Zeitpunkt des Wegfalls der Einleitungsbeschränkungen entsprechend ihrem dann geltenden bzw. vorhandenen Umfang.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Die Beitragssätze für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Entwässerungsanlagen betragen bei der

1.	Schmutzwasserbeseitigung	EUR 4,27 je m ² beitragspflichtiger Fläche
2.	Niederschlagswasserbeseitigung	EUR 8,49 je m ² beitragspflichtiger Fläche

§ 6 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Entwässerungsanlagen vor dem Grundstück einschließlich der ersten Anschlussleitung für das jeweilige Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8 Veranlagung, Fälligkeit

Der Anschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8a Ablösung des Anschlussbeitrages

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Anschlussbeitrages durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (2) Durch die Zahlung des Ablösungsbetrages ist die Beitragspflicht für das Vertragsgebiet abgegolten.

§ 9 Kostenerstattung für zusätzliche Leistungen

- (1) Stellt die Hansestadt Lübeck auf Antrag des Grundstückseigentümers oder seines Beauftragten für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so erhebt sie einen besonderen Beitrag nach der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und die Erneuerung von Grundstücksanschlüssen. Entsprechendes gilt für Änderungen an bestehenden Grundstücksanschlussleitungen.
- (2) Die Bestimmungen der §§ 6, 7 und 8 finden entsprechende Anwendung.

§ 10 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter haben der Hansestadt Lübeck kostenfrei jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist, und die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen vorzulegen.
- (2) Die Hansestadt Lübeck kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Hansestadt Lübeck bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Hansestadt Lübeck zulässig. Die Hansestadt Lübeck darf sich diese Daten von den genannten

Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Hansestadt Lübeck ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Beitragspflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen ein Verzeichnis der Beitragspflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Der Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung ist zulässig.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 (2) Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 10 Abs. 1 eine Auskunft, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen nicht vorlegt;
2. § 10 Abs. 2 die Ermittlungen der Hansestadt Lübeck an Ort und Stelle nicht ermöglicht oder die erforderliche Hilfe nicht leistet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 500,00 geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.1996 in Kraft. Sie ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 25.11.1993.
- (2) Für die Zeit vom 01.01.1996 bis zum Tag nach der Bekanntmachung dieser Satzung wird der Anschlussbeitrag der Höhe nach auf den Betrag beschränkt, der sich bei Anwendung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 25.11.1993 ergeben hätte.

2. Satzungsänderung vom 04.12.2007

1. § 2 Abs. 4, Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort "Schmutzwasser" wird "50 %" ersetzt durch "65 %".

2. §2 Abs. 4, Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort "Niederschlagswasser" wird "9,84" ersetzt durch "8,49".

3. § 5 wird wie folgt geändert:

Nach "Niederschlagswasserbeseitigung:" wird "9,84" ersetzt durch "8,49".

4. Der in § 5 der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 24.10.2000, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 02.12.2002 festgelegte Beitragssatz für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt ab dem 01.01.2005 4,27 € je m² beitragspflichtiger Fläche.

5. Ziffer 2 und Ziffer 3 dieser Satzung treten am 01.01.2008 in Kraft.

6. Ziffer 1 und Ziffer 4 dieser Satzung treten rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft. Bestandskräftige Veranlagungsbescheide werden von der rückwirkenden Regelung nicht berührt.

3. Satzungsänderung vom 06.03.2008

1. § 2 Abs. 4, Satz 1 wird wie folgt geändert: Nach dem Wort "Niederschlagswasser" heißt es nun: "90 % durch Beiträge gedeckt."

2. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Lübeck, den 06.03.2008

Bürgermeister

Die Änderungen wurden am 15.03.2008 in der Lübecker Stadtzeitung bekannt gemacht.

4. Satzungsänderung vom 01.10.2013

1. § 2 Abs. 4, Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Schmutzwasser“ wird „65 %“ ersetzt durch „71 %“.

2. § 2 Abs. 4, Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Niederschlagswasser“ wird „90 %“ ersetzt durch „66,5 %“.

3. Der in § 5 der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 24.10.2000, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 06.03.2008 festgelegte Beitragssatz für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt ab dem 01.01.2012 4,27 € je m² beitragspflichtiger Fläche.

4. Der in § 5 der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 24.10.2000, zuletzt

geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 06.03.2008 festgelegte Beitragssatz für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt ab dem 01.01.2012 8,49 € je m² beitragspflichtiger Fläche.

5. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft. Bestandskräftige Veranlagungsbescheide werden von der Rückwirkung nicht erfasst.

Lübeck, den 01.10.2013

Bürgermeister

Die Änderungen wurde am 15.10.2013 in der Lübecker Stadtzeitung bekannt gemacht.